

Artenschutzprüfung Stufe 1

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252

Kennwort:
„Gewerbegebiet
Osnabrücker Straße-Paschenau“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Artenschutzbeitrag (ASB).....	3
2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	5
2.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
2.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	10
3	Ergebnisse und Zusammenfassung.....	11

Wallenhorst, 2019-02-20

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2019-02-20

Proj.-Nr. 218340

Dipl. Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Artenschutzbeitrag (ASB)

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)³ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

³ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“^[1] sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“^[2].

2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das zu betrachtende Plangebiet mit einem etwa 0,4 ha großen Geltungsbereich befindet sich östlich des Stadtgebietes von Rheine, südlich des Kreuzungsbereichs „Osnabrücker Straße/Morsestraße“ und ist ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 Kennwort: „Gewerbegebiet Osnabrücker Straße-Paschenau“. Der Geltungsbereich stellt sich derzeit zum überwiegenden Teil als von Straßen und Gewerbeflächen umgebende, gepflegte Grünfläche mit lockerem Baumbestand aus älteren Stieleichen, Buchen und Linden (Stammdurchmesser zwischen 40 und 90 cm) und auch jüngeren Laubbäumen (Durchmesser 10 - 20 cm) auf Scherrasen dar. Der Ursprungsplan setzt für den überwiegenden Änderungsbereich öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ fest. Zudem sind Teile des bestehenden angrenzenden Betriebsgeländes eines Autohauses mit in den Geltungsbereich einbezogen, diese Fläche wird aktuell als voll versiegelte Stellfläche genutzt.

[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

[2] MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

Die nähere Umgebung ist durch die Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Siedlungen/Gewerbeflächen (Gebäude, Verkehrs- und gewerbliche Bauflächen, Straßen und weitere Grünflächen (Rasen und Baumbestand) gekennzeichnet. Ein direkter Bezug zur freien Landschaft besteht nicht.

Es liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Im Zuge einer Ortsbegehung (10.09.2018) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (dauerhafte, größere Nester oder Specht Höhlungen), wobei festzustellen ist, dass aufgrund der Belaubung und der Höhe der Gehölze zu diesem Zeitpunkt nicht alle Bereiche des oberen Stamm- und Kronenbereichs einiger Gehölze vollständig einsehbar waren. Im Zuge einer weiteren Begehung im unbelaubten Zustand der Bäume am 15.02.2019, wurde festgestellt, dass die zwei entfallenden Linden mehrere ausgebrochene und ausgefaulte Astlöcher aufweisen. Dies betrifft vor allem die weiter östlich gelegene Linde. Diese besitzt ein ausgefaultes Astloch von > 10 cm Länge und eine deutlich ausgeprägte Höhlung ≥ 30 cm, in etwa 5 - 6 m Höhe. Diese größere Höhlung schien nach oben „löchrig“ und damit wasserdurchlässig zu sein. Es waren weiterhin kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Tagesverstecke von Fledermäusen) im Stamm- und Kronenbereich (z.T. kleinere Baumhöhlen/ -löcher) nachweisbar.

Im durch Sichtbeobachtung erfassbaren Bereich in den älteren Laubbäumen, die als Folge der Planung entfallen, wurden somit „möglicherweise großvolumige Baumhöhlungen“/ große Astlöcher (möglicherweise zwei Liter Volumen nach oben), gefunden die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Anzumerken ist hierbei, dass die Höhlung mit nach oben offenen Stellen (möglicherweise Eindringen von Regenwasser) in diesem Fall als nicht geeignet für dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse anzusehen ist.

Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse, insbesondere für Tagesverstecke im oder am Gehölzbestand (kleinere Baumhöhlungen und (Ast)Löcher) und möglicherweise auch dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) sind somit innerhalb des Eingriffsbereichs vorhanden.

Die alten Gehölzstrukturen auf der Grünfläche in dem Gewerbegebiet weisen somit Quartierpotenzial als Fortpflanzungs-/Ruhestätte für verbreitete europäische Brutvogelarten und für Fledermausarten auf.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 37111 Hoerstel folgende planungsrelevante Artengruppen an: 2 Fledermausarten, zwei Amphibienarten, eine Libellenart und 32 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3711, Quadrant 1, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS⁴

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:
Kleingehölze, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U

⁴ Internet Abruf am 2018-09-10: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37111>

<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast-/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Von der Unteren Naturschutzbehörde liegen lediglich Informationen über das Vorkommen von Zwergfledermäusen, Raufledermäusen, Großen Abendsegelern sowie Myotis/Plecotus-Arten etwa 1 km nordöstlich des Plangebietes vor. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet oder seiner unmittelbar angrenzenden Flächen gibt es nicht⁵.

Brutvögel: Im Zuge einer Ortsbegehung (10.09.2018) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (dauerhafte, größere Nester oder Specht Höhlungen), wobei festzustellen ist, dass aufgrund der Belaubung und der Höhe der Gehölze zu diesem Zeitpunkt nicht alle Bereiche des oberen Stamm- und Kronenbereichs einiger Gehölze vollständig einsehbar waren. Im Zuge einer weiteren Begehung im unbelaubten Zustand der Bäume am 15.02.2019, wurde die Einschätzung vom 10.09.2018 im Hinblick auf das nicht Vorhandensein von Greifvogelnestern oder Spechthöhlungen bestätigt. Die zwei entfallenden Linden wiesen aber mehrere ausgebrochene und ausgefaulte Astlöcher auf. Es waren weiterhin kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Tagesverstecke von Fledermäusen) im Stamm- und Kronenbereich (z.T. kleinere Baumhöhlen/ -löcher) nachweisbar.

⁵ Datenabfrage und Antwort per E-Mail bei der UNB vom 24. Juli 2018

Aufgrund der geringen Flächengröße, der Habitatausstattung, der starken Vorbelastungen durch die Lage im bestehenden Gewerbegebiet sowie der angrenzenden „Osnabrücker Straße“ und weiterer Straßen innerhalb des Gewerbegebietes, der intensiven Nutzungen der angrenzenden Flächen sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung, können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der laut FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten im Eingriffsbereich und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Nahrungshabitate) mit besonderer Bedeutung vor, so dass ein Vorkommen der Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Eingriffsbereich an den vorhandenen und entfallenden alten Gehölzen potentielle Quartierstrukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus möglich. Die Zwergfledermaus bewohnt zu mindestens im Sommer Gebäude und nutzt als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen der Arten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Gewässer, die als Laichhabitat für Amphibien fungieren könnten oder mit ausreichend Requisiten ausgestattete Landhabitate, kommen im Planungsraum sowie unmittelbarem Umfeld nicht vor. Relevante Vorkommen aus dieser Artgruppe können somit ausgeschlossen werden.

Auch für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt ist, sind Vorkommen im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS und den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde zu drei zusätzlich bekannten Fledermausarten in der weiteren Entfernung, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden,

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten (z.B. weitere Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

2.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorgesehene Planung hat die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes in einen angrenzenden Teilbereich zum Ziel. Zu diesem Zweck sollen die bisher als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzte Fläche sowie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zugunsten von Gewerbegebietsflächen entfallen, was u. a. den Verlust von älteren Gehölzen auf diesen Flächen zur Folge hat. Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sollen in diesem Zuge aber soweit wie möglich auch zukünftig erhalten werden.

Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust von Grasfluren/ Scherrasen und älteren Laubbäumen (zwei Sommerlinden und eine Walnuß) kommen.

Die geringe Flächengröße, die intensive Pflege, die bestehenden angrenzenden Gewerbegebietsflächen und der Betrieb der nördlich verlaufende „Osnabrücker Straße“ sowie weiterer angrenzenden Straßen des bestehenden Gewerbegebietes sind als sehr starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden möglicherweise geringfügig weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Der Eingriffsbereich ist durch umliegende Gewerbegebietsflächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Anlagebedingt wird eine Grasflur/ Scherrasen mit teilweise alten Bäumen dauerhaft zerstört und versiegelt werden. Der Bereich steht somit z.B. als Nahrungshabitat/ Nahrungsraum und Brutplatzangebot für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen, als möglicher Quartierstandort (potentielle Quartierstrukturen) für Fledermäuse und eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich nicht mehr zur Verfügung. Hinweise oder Kenntnisse zum konkreten Vorkommen planungsrelevanter Arten oder deren dauerhaft genutzte und relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen jedoch nicht vor und sind mit einiger Wahrscheinlichkeit auch nicht zu erwarten. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen sind nicht ableitbar und werden ebenfalls nicht erwartet.

Der Bereich innerhalb eines vorhandenen Gewerbegebietes ist aktuell in seiner unmittelbaren Umgebung schon mit Baukörpern bestanden und wird teilweise zum Parken/ Abstellen von KFZ genutzt (versiegelt). Mit der Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und

werden sich in ihrer Dimension/ Umfang voraussichtlich nicht erkennbar von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zu erwarten.

3 Ergebnisse und Zusammenfassung

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist der Eingriffsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen. Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene alte Gehölzbestand weist potentielle Quartierstrukturen (ausgebrochene und ausgefaulte Astlöcher, wahrscheinlich größere (aber nach oben offene) Höhlung, kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher im Stamm- und Kronenbereich und z.T. kleinere Baumhöhlen/ -löcher) für Fledermäuse auf und kann sich somit als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf daher nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen die Baufeldräumung und -erschließung (Baumfällungen) nur außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen, weiterhin sind ältere Bäume vor ihrer Fällung durch eine fachkundige Person (z.B. Fledermauskundler, Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen.

Weiterhin kann es auf den Freiflächen mit Baumbestand zu gelegentlichen Nahrungsflügen von einzelnen Fledermäusen kommen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Die Planung erfolgt innerhalb einer Kulturlandschaft mit bereits bestehenden artgleichen Habitatbedingungen in

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

unmittelbarer und mittlerer Entfernung zum Eingriffsvorhaben. Die Jagdgebietenutzung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden, es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch zukünftig geeignete Sommerquartiere (Tagesverstecke) in unmittelbaren oder näheren Umgebung nutzen können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Weitere Prüfschritte sind für diese Artgruppe unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen daher nicht erforderlich.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans nach derzeitigem Kenntnisstand möglich ist.

- **Baumfällungen (Fledermäuse):** Vor einer Entfernung von älteren Gehölzen (Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm), insbesondere vor der Fällung der zwei alten Sommerlinden und des alten Walnußbaumes, sind diese durch eine fachkundige Person (Fledermauskundler, ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.. Möglicherweise werden in einem solchen Fall artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) erforderlich.
- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen 01. August und 01. März erfolgen. Sollte die Baufeldräumung (Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):
LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG
MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG.
FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT
2014

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HEUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:
ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG STAND 30. NOVEMBER 2015

**GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. KÖNIG, H.
NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, K. SCHMITZ, M. SCHUBERT, W. STIELS, D. & J. WEISS
2016:** ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND
JUNI 2016

KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN –
EINFÜHRUNG. ONLINE

MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN
NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT
ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE

**RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17,
VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR
UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) ZUM
ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ